

# Statuten Verein Freunde von DIPUPO

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Freunde von DIPUPO** besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarwangen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung in der Kavango Ost Region in Namibia, spezifisch in Kanguembe, Bezirk Mukwe, in dem er Hilfe zur Selbsthilfe anbietet und fördert. In Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung soll die Landwirtschaft gefördert werden, um damit mehr Nahrungsvielfalt herzustellen. Gleichzeitig sollen die Menschen ermutigt werden, ihren Beitrag für ihren Lebensunterhalt mit ihrer Eigenverantwortung und Eigenleistung mitzugestalten. Der Verein fördert die Bildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn, gemäss Art. 52 Abs. 2 ist im ZGB kein Eintrag im Handelsregister nötig.

## 2. Finanzen

### Artikel 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein Freunde von DIPUPO über folgende Einnahmequellen:

- Freiwillige Spenden,
- Zuwendungen und Schenkungen aller Art,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Marktstand mit lokal hergestellten Produkten),
- Mitgliederbeiträge (sofern reglementarisch erhoben).

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Alle Mittel sind unwiderruflich dem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck vorbehalten und dienen ausschliesslich des Vereinszwecks, sowie den dafür erforderlichen Massnahmen.

### Artikel 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

### Artikel 5 Haftung

Der Verein Freunde von DIPUPO haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## 3. Mitglieder

### Artikel 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Anliegen und die Vereinszwecke interessieren und diese unterstützen. Die natürlichen Personen müssen mündig sein.

Volljährige Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Angebote nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Gönner kann werden, wer sich für den Vereinszweck interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Gönner haben kein Wahl- oder Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neue Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung vorgestellt.

#### **Artikel 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Artikel 8 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich und vorgängig schriftlich dem Vorstandspräsidenten/ der Vorstandspräsidentin mitzuteilen.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen bzw. bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verletzen der Statuten und/oder Reglemente des Vereins können durch den Vorstand nach Anhörung der betreffenden Person vom Verein ausgeschlossen werden. Jeder persönliche Anspruch austretender oder ausgeschlossener Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **5. Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Revisoren, sofern erforderlich. Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder inkl. Vorstand sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angaben der Traktanden eingeladen. Digitale Einladungen sind gültig. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist rechtsgültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks sowie der zu behandelnden Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Als oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts, falls Revisionsstelle erforderlich
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Mutationen
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder

- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Bestätigung des Jahresbudgets
- i) Beschluss des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschluss über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Ehrungen
- l) Änderung/Revision der Statuten
- m) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse bei allen Abstimmungen und Wahlen mit dem einfachen Mehr.

Die Totalrevision der Statuten, Fusion und Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderung einzelner Artikel der Statuten kann nur an der Mitgliederversammlung mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Bei Stimmgleichheit fällt der der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung/Wahl beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit fällt der der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## 6. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 1-5 Personen und setzt sich zusammen aus:
  - Präsident/in
  - übrige Mitglieder.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss Statuten und Reglementen und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) bestimmen und einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen und engagieren.
- Er ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

## 7. Revisionsstelle

Sollte der Verein Freunde von DIPUPO revisionsstellenpflichtig werden, wählt die Mitgliederversammlung die Revisionskommission, welche die Buchführung (Kasse, Fonds, Konti, Abrechnungen) sowie die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Mitglieder der Revisionskommission müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und kann auch eine juristische Person sein. Bei natürlichen Personen muss die Revisionskommission aus mindestens einem sachkundigen Mitglied bestehen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 8. Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte tätigen, sofern das Vereinsvermögen dies zulässt.

## 9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss und mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zwingend einer anderen wegen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

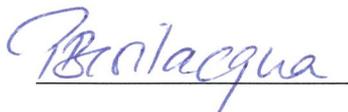
Eine Fusion ist ebenfalls nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz welchen den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, möglich.

## 11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 25.07.2023 gutgeheissen und angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Ort Aarwangen und 25. Juli 2023 Datum:

Die Präsidentin:



Patrizia Bevilacqua

Die Protokollführerin:



Sabine Schomburg